

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 5 (1872)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 7. September.

1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Zeitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Dr. Augustin Keller an die schweiz. Lehrer.

(Am 20. August in Aarau.)

Als nach der heil. Sage der Hellenen der heilbringende Sohn des erhabenen Zeus, Gott Phöbus Apollo, auf der Insel Delos, die ihm zur Geburtsstätte Poseidon mit seinem Dreizack aus dem Meer emporgehoben hatte, das Licht der Welt erblickte, lachte die Erde und die Wellen des Meeres freuten sich.

Alle Göttinnen jauchzten und bekleideten den ewig jungen Gott mit glänzendem Gewande, das sie mit goldenen Bändern schmückten und säumten. Themis aber, die ernste Göttin der Wahrheit, der Regel, des Rechts und der gesetzlichen Ordnung unter den Göttinnen und Menschen, reichte dem Neugeborenen Nektar und Ambrosia und übergab ihm den heiligen Dreifuß zu Delphi, den Sterblichen daselbst zu weissagen und kund zu geben den Willen der Götter. Dann zum Jüngling herangewachsen, erhob er sich in den Olymp und thronte daselbst im Kranze der neun Muses als Gott des Gesanges, des Saitenspiels und der Dichtkunst mit dem Lorbeer, und zugleich als Gott des Lichtes, der heilkundigen Weisheit, der höhern menschlichen Bildung und der göttlichen Weissagung. Am heiligen Berge Parnassus erlegte er mit Pfeil und Bogen den finstern Drachen Python und baute sich daselbst einen reich begnadigten Tempel. Seinem Geschoss erlagen auch die himmelftürmenden Giganten und die wilden Cyclopen im Gebirge. Er war der Freund und Beschützer der Unschuld und der Verfolger des rohen Uebermuthes und der Gottlosen. Er war der Vater des Heilgottes Asklepios und der Beschirmer der Jugend in den Gymnasien und in den Gefahren des Krieges. Sein fernhinterziehender Pfeil wehrte den Tod von seinen Schülern ab und brachte zugleich die Pest in die Welt zum Verderben der Feinde.

Ihm waren der Lorbeerbaum, die Palme, der Schwan und der Wolf geheiligt.

Meine Freunde! Ihr fragt mich: Was soll hier der hellenische Phöbus Apollo? Längst ruht der Gott als Antiquität in der goldenen Vergangenheit der Olympischen Zeit.

Nein! Phöbus Apollo, der herrliche, ewig junge Gott des Lichtes ist nicht aus der Welt verschwunden. Die schöne Allegorie, das Bild der Mythe, ist in der Kulturgeschichte der Menschheit zur Realität, zur That geworden. Im Entwicklungsgange der Völker hat die Vorsehung die ideale Mission des ewig jungen Olympiers dem Lehramte des Lichtes, der Schule der Humanität und der Civilisation übertragen. Der Beruf des Lehramtes für Licht, Humanität und Civilisation steht heute in tausend und tausend hohen und niedern Tempeln im ewig grünen Lorbeer von Wunderthaten

des Geistes und göttlichen Verdiensten um die Menschheit vor uns da.

Oder ist das Lehramt für Licht, Humanität und Civilisation nicht ein Sohn der Gottheit, nicht ein Beruf mit ewiger Jugend, göttlicher Liebe und Begeisterung für alles Wahre, Gute und Schöne entsprungen? Freuen sich nicht Länder und Meere aller Zonen, soweit seine Segnungen reichen, über seine Erscheinung in allen Alterskreisen der Jugend? Bringen ihm nicht alle Guten und die Weisesten der civilisirten Völker ihre Achtung und Huldigung dar, und sind bemüht, unter dem Eindruck verdienter Anerkennung sein Gewand mit immer breiteren Streifen des glänzenden Goldes zu säumen? Wird ihm von der Wahrheit, Gerechtigkeit und gesetzlichen Ordnung nicht immer größere Anerkennung zu Theil und werden nicht die höchsten und schwierigsten Fragen der Wissenschaft und Technik an den Dreifuß seiner höhern Lehrstühle zur Beantwortung gebracht? Steht das Lehramt nicht fortwährend im Kreise der göttlichen Muses und ruft zur Freude und zum Segen von Hohen und Niedern unter den Völkern wundervolle Schöpfungen der Kunst und Wissenschaft mit den erfreulichsten Erscheinungen steigender Bildung und Gesittung in's Leben? Und führt das Lehramt des Lichtes und der Civilisation nicht auch den Pfeil und Bogen gegen den Uebermuth der heutigen Giganten und die rohe Gewalt der Cyclopen und die finstern, Unheil und Verderben drohenden Drachen, welche aller Orten den Parnass der höchsten Heiligthümer einzelner Menschen und ganzer Nationen belagern? Ist das Lehramt des Lichtes, der Humanität und der Civilisation nicht vorab der treueste Freund und Beschützer der Unschuld und der Unterdrückten, der Jugend in den Lehranstalten und der Wehrkraft in den Gefahren des Krieges, und zugleich ein heilkundiger und Heilbringer für alle Leiden und Gekrankten der Völker? Muß endlich das Lehramt des Lichtes, der Humanität und der Civilisation im Dienste der Vorsehung nicht auch ein Schrecken der Gottlosen sein und schwere Prüfungen und selbst Verderben über entartete Völker bringen, um mit seinen Geschossen die Länder zu reinigen und neues, gesundes Leben in ihren gereinigten Dunstkreisen zu wecken? Der Lorbeerbaum, die Palme, der weissagende Schwan, und Grimmbart gegen die Gottlosen dürfen auch die Symbole des Lehramtes sein.

Und nun wohl, meine Freunde, damit steht nicht nur die Allegorie der Mythe im Licht ihrer civilisatorischen Bedeutung vor uns da; es ist damit dem Lehramte auch die hohe und allseitige Stellung seiner Mission zum Leben in seiner Zeit vorgeschrieben! —

Die Vorsteherſchaft der Schulſynode an ſämmtliche Kreisſynoden des Kantons Bern.

Herr Präſident!

Herren Mitglieder!

Die Behandlung unſerer dieſjähri- gen erſten obligatori- ſchen Frage, die **Lehrerbildung** betreffend, iſt mit der Begut- achtung des jüngſt hin an Sie gelangten Entwurfes eines neuen Seminargeſetzes in Kollifion getreten. Dieſer Zuſtand iſt einzig durch die gegebenen Verhältniſſe geſchaffen worden.

Durch Beſtimmungen über die finanziellen Verhältniſſe in den Seminarien, die in das vierjährige Budget aufge- nommen worden ſind, iſt dieſes letztere mit dem Seminar- geſetz in Widerſpruch gerathen. Dieſen Widerſpruch will die Erziehungsdirektion durch ſofortige Anhandnahme einer Re- viſion des Seminargeſetzes heben. Es wird dabei nöthig, daß der Entwurf um die Mitte des Monats Oktober vom Regierungsrathe und im Laufe des künftigen Winters in zweimaliger Berathung vom Großen Rathe behandelt werden kann, wenn anders das Geſetz dem Referendum vom künftigen Frühling unterbreitet werden will.

Wenn nun andererseits die Behandlung der betreffenden Frage in der Schulſynode in gewohnter Weiſe ſtattfinden ſoll, ſo kommt dieſelbe in ihren Wünſchen und Anträgen an die Erziehungsdirektion zu Handen des Regierungsrathes zu ſpät, und die Anſchauungen der Lehrerschaft über dieſe Ma- terie würden, trotz der Berathung des Entwurfes durch die Kreisſynoden und die Vorſteherſchaft, nicht zu der Geltung kommen, wie ſie der Wichtigkeit der Sache angemessen er- ſcheint.

Durch Verſtändigung zwiſchen der Tit. Erziehungsdirek- tion und der Vorſteherſchaft der Schulſynode wird ſich nun die Sache auf ganz einfache und befriedigende Weiſe löſen. Die Tit. Erziehungsdirektion wird nämlich die Anordnung treffen, daß, nachdem im Laufe der erſten Hälfte des Monats September die Wahlen in die Schulſynode ſtattgefunden haben werden und der Entwurf in den Kreisſynoden diſkutirt ſein wird, die dieſjähri- ge ordentliche Herbfſtverſammlung der Schul- ſynode Anfangs Oktober einberufen werden kann, ſo daß nun die Geſetzesvorlage in Verbindung mit der erſten obligatori- ſchen Frage behandelt werden kann und der Entwurf nun- mehr durch alle drei Stadien der Vorberathung, Kreisſynoden, Schulſynode und Vorſteherſchaft, geht.

Indem wir Ihnen, werthe Kollegen, von dieſer verän- derten Sachlage ſofort Kenntniß geben, benutzen wir den Anlaß, Sie unſerer vorzüglichen Hochſchätzung zu verſichern.
Bern, den 2. September 1872.

Namens der Vorſteherſchaft:

Der Präſident: **J. König.**

Der Sekretär: **J. Weingart.**

Die ſchweizeriſche Lehrerverſammlung in Aarau am 19. und 20. Auguſt.

II.

Im Anſchluß an das Hauptreferat bringen wir noch über die Verhandlungen an der Generalverſammlung und in den einzelnen Sektionen folgende Mittheilungen, die wir zum Theil der „Schweiz. Lehrerzeitung“ entnehmen.

Die Statutenreviſion, Referent Herr Seminarbibliothekar Rüeegg, führte zu folgenden neuen Statuten:

§ 1. Der ſchweizeriſche Lehrerverein bezweckt die För- derung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in Schule und Haus durch alle Theile unſeres Vaterlandes.

§ 2. Jedem Lehrer und jedem Freunde der Volksbil- dung ſteht der Beitritt zum allgemeinen ſchweiz. Lehrerver- eine frei.

§ 3. Als Mittel zur Erreichung ſeiner Zwecke veran- ſtaltet der Verein:

- a. regelmäßig wiederkehrende Verſammlungen ſeiner Mit- glieder zur Berathung wichtiger pädagogiſcher Fragen und zur Erledigung der Vereinsgeſchäfte und
- b. die Herausgabe eines Vereinsorgans und wenn möglich eines pädagogiſchen Jahrbuches.
- c. Kantonale Sektionen.

§ 4. Der ſchweizeriſche Lehrerverein verſammelt ſich alle zwei Jahre ein Mal, in der Regel auf zwei Tage. Er be- handelt und erledigt ſeine Geſchäfte theils in Spezialkon- ferenzen, theils in der Generalverſammlung.

§ 5. Die Generalverſammlung beſtimmt den Ort der nächſten Zuſammenkunft und wählt einen Vorſtand von fünf Mitgliedern für dieſelbe. Die Mitglieder des Vorſtandes ſollen demjenigen Kanton angehören, in welchem die nächſte Verſammlung ſtattfindet.

Der Vorſtand hat die für die Verſammlung nöthigen Anordnungen zu treffen und inſondere:

- a. Die Themen für die Spezialkonferenzen und die Ge- neralverſammlung zu beſtimmen und
- b. die Vereinsverſammlung zu leiten.

§ 6. Neben dem Vorſtand wählt die Generalverſamm- lung einen Centralauſchuß von neun Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren. Derſelbe wird von zwei zu zwei Jahren in der Art theilweiſe erneuert, daß das eine Mal fünf, das andere Mal die vier übrigen Mitglieder in Er- neuerungswahl fallen. Ausretende Mitglieder ſind wieder wählbar.

Der Centralauſchuß hat den Verein nach Außen zu vertreten und die inneren Angelegenheiten deſſelben zu be- ſorgen; ihm kommt inſondere zu:

- 1) Die Redaktion des Vereinsblattes zu beſtellen und zu honoriren;
- 2) die Rechnungs- und Kaſſageſchäfte des Vereins zu be- ſorgen;
- 3) die Vereinsbeſchlüſſe ſelbſt in Ausführung zu bringen oder zur Ausführung derſelben die erforderlichen Spe- zialkommiſſionen zu ernennen und ihre Arbeiten mit ſeinem Gutachten dem Vereine vorzulegen;
- 4) alle diejenigen Fragen zu begutachten, welche ihm der Verein zu dieſem Zwecke übergeben wird;
- 5) bei jeder Generalverſammlung einen Bericht über ſeine Thätigkeit zu erſtatten.

§ 7. Zur Beſtreitung der Ausgaben für die allgemeine Verwaltung, ſowie für allfällige Unternehmungen des Ver- eines entrichtet jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von 1 Fr. 50 Ct., welcher (mit 3 Fr.) von zwei zu zwei Jahren gegen Aushändigung einer Mitgliedkarte pränumerando erhoben wird.

§ 8. Wer eine Abänderung der Statuten wünſcht, hat wenigſtens zwei Monate vor der allgemeinen Verſammlung ſeine Vorſchläge dem Centralauſchuß mitzutheilen, worauf dieſer der Verſammlung ſeine gutachtlichen Anträge hinter- bringt.

Anträge der ^{*}Orthographiekommiſſion; von Hrn. Dr. Bucher eindringend empfohlen und mit lebhaftem Beifall aufgenommen, wurde faſt einſtimmig gutgeheißen; *)

*) Ein Schall machte in einer Etiketle auf den Ehrenweinſtaſchen eine gelungene Anſpielung auf dieſe Neuerung. Da war nämlich zu leſen:
Iſt's nicht klug und fernünftig,
ee und h zu entbernen,
in einem Zuge künftig
flaſchen und jungen zu leren?

nur soll die Lehrzeitung, entsprechend einer sehr sachgemäßen Bemerkung des Hrn. Seminarbibliothekar Rüegg, erst mit Neujahr 1873 nach Vereinbarung mit ihrem Verleger im neuen Ortho- und Typographiegewande erscheinen. Wäre es nicht besser gewesen, sie erst umzugestalten, wenn die große Orthographiekommission, welche der Vorstand zu bestellen hat, über die Aenderungen gesprochen hätte?

Wahlen in den Centralauschuß. Für den verstorbenen Hrn. Seminarbibliothekar Kettiger wird mit großem Mehr Hr. Inspektor Wyß gewählt. Die in Erneuerung fallenden Mitglieder Fries, Dula, Daguet und Rüegg werden mit großem Mehr, zum Theil einstimmig, wieder gewählt. Hr. Professor Meyer in Frauenfeld, Gründer der „Schulzeitung“ und des Schulvereins brachte es einmal auf 70 von 188 Stimmen; an die Stelle des ablehnenden Hrn. Hess in Basel wurde Hr. Rektor Fehlmann in Lengzburg gewählt.

Als nächsten Festort schlägt der Centralauschuß Frauenfeld und als Präsidenten Hrn. Regierungsrath Anderwert vor, der auch bereits zugesagt hat. Auf die Einrede des Hrn. Professor Meyer darauf, daß Frauenfeld wenig Lehrer und nicht genug Quartiere habe, was beides man aber in Schaffhausen zur Auswahl finde, wird dieses als Festort bezeichnet und Hr. Regierungsrath Stamm zum Festpräsidenten gewählt.

Aus den Verhandlungen der Sektionen heben wir hervor:

Sektion für die Primarlehrer. Der Referent, Hr. Heimgartner, Lehrer in Fislisbach, erläutert in gedrängtem Vortrage seine Thesen und betont schließlich die Forderung einer obligatorischen Fortbildungsschule. Nur über diesen Punkt entspinnt sich dann eine Diskussion. Hr. Seminarbibliothekar Rebsamen hält die obligatorische Fortbildungsschule vielerorts noch für einen Wunsch. Thurgau begnügt sich einstweilen mit freiwilligen, theils landwirthschaftlichen, theils gewerblichen, theils gemischten. Derselben Meinung ist Herr Prof. Delabar von St. Gallen, nur habe der Staat solche Schulen zu unterstützen. Diejenige in St. Gallen sei wohl organisiert und gedeihe. Hr. Schulinspektor Schürch in Bern erwartet nur von einer obligatorischen Fortbildungs- und Civilschule erhebliche Leistungen, besonders auf dem Lande, wo das Bedürfnis nicht so nahe liege. Hr. Gerlach von Arlesheim ist der gleichen Ansicht; er verlangt besondere Wanderlehrer, je einen für sechs Gemeinden, wofür der Staat die entsprechenden Opfer zu leisten habe. Aus Luzern berichtet ein Sprecher, daß dort die freiwilligen und unentgeltlichen Fortbildungsschulen nicht besonders gedeihen. Hr. Seminarlehrer Gloor in Wettingen erklärt sich für die obligatorische Einrichtung, findet aber die Schwierigkeit nicht im Finanzpunkt, sondern in der Frage, ob der Staat das Recht habe, die Kinder den Eltern so lange zu entziehen, ohne einen entsprechenden Ersatz. Hr. Erzinger von Schaffhausen bestreitet dem Staate das Recht, die jungen Leute bis zum 20. Jahre in der Schule zu halten. Nach 20jährigen Erfahrungen sei der Kanton Schaffhausen im Begriff, von den obligatorischen Fortbildungsschulen zurückzukommen und dieselbe durch freiwillige zu ersetzen. Hr. Seminarbibliothekar Fries in Rüsnacht empfiehlt die populären Vorträge, besonders an Sonntag Nachmittagen, nicht an Wochentagen und im Wirthshaus. Hr. Wellauer sieht den Hauptmangel in der Ueberladung der Alltagschüler mit Lehrstoff. Der Referent hält am Obligatorium fest, und seine These 9 wird schließlich mit 138 gegen 56 Stimmen in der Fassung angenommen, daß nur die allgemeine obligatorische, die berufliche Fortbildungsschule dagegen Sache der Freiwilligkeit sei.

Sektion für neuere Sprachen an Mittelschulen. Diese hörte ein treffliches Referat des Hrn. Rektor Hunziker in Aarau über die Frage: In welcher Ausdehnung

soll der Unterricht in den neueren Sprachen an unsern Mittelschulen ertheilt werden, und welche Zwecke sind dabei in's Auge zu fassen?

Da die Schweiz drei Nationalsprachen besitzt, so könnte auch verlangt werden, daß schon die Volksschule in diesen drei Sprachen Unterricht ertheilen sollte. Das ist nicht möglich, da den Kindern die Kenntnisse fehlen, diese Sprachen zu lernen; zugleich fehlt das Bedürfnis für den größten Theil der Bevölkerung, die Kinder eine fremde Sprache lernen zu lassen.

Die Kosten für den neuern Sprachunterricht an den Volksschulen wären vorerst an den meisten Orten unerschwinglich. An den schweizerischen Mittelschulen dagegen werden Deutsch und Französisch obligatorisch getrieben, nur in der innern Schweiz und in einigen Schulen Genfs ist Französisch resp. Deutsch ein fakultatives Fach. Der Unterricht in fremden Sprachen soll von der Muttersprache ausgehen. Der Lehrer soll nicht ein maître de langue sein, der auf der gleichen Höhe wie der Tanzmeister steht, sondern er soll in seiner und der fremden Sprache vollständig durchgebildet sein. Wer die fremde Sprache nicht ganz besitzt, schadet nur durch seinen Unterricht. Der Schüler soll, wenn er anfängt eine fremde Sprache zu treiben, eine gewisse Sicherheit im Gebrauche seiner Muttersprache haben, früher zu beginnen, ist ein pädagogischer Unverstand. Höchst schädlich ist, eine französische Bonne für deutsche Kinder anzustellen, indem man meint, die Kinder könnten zwei Muttersprachen zu gleicher Zeit lernen. Das Kind lernt in diesem Falle keine Sprache richtig. Der Beginn des französischen resp. des deutschen Unterrichts soll nicht vor dem zwölften Jahre stattfinden, wie das in einigen Theilen der deutschen Schweiz und auch im Tessin vorkommt.

Durch den Unterricht in der fremden Sprache kann nicht völliger Besitz derselben durch die Volksschule erreicht, höchstens ein erster über die Muttersprache hinausreichender Einblick gewährt werden in den Bau des Sprachorganismus überhaupt, und neben einer gewissen Sicherheit im Verständnisse wenigstens des Gelesenen, soll vor Allem aus die Möglichkeit gegeben sein, auf Grundlage des Schulunterrichts das Studium der Fremdsprache wissenschaftlich sowohl wie praktisch bis zum völligen Besitz derselben fortzusetzen.

Es ist ein Selbstbetrug des Lehrers oder ein Betrug des Lehrers gegenüber dem Publikum, wenn die Schüler der Mittelschulen schon fix und fertig französisch sprechen und schreiben.

Diese Schnellbleiche rächt sich später furchtbar.

Das Französischsprechen der Töchter, die aus der französischen Schweiz kommen, ist ein „Papageisprechen“ und eine ganz verwerfliche Erziehung! —

Die Grammatik soll mit den neuen Resultaten der historischen und etymologischen Sprachwissenschaft nicht im Widerspruch stehen. Der Lehrer soll eine korrekte Aussprache besitzen. Er soll ferner weder einen grammatischen noch einen praktischen Unterricht einseitig hervorheben. Er verlangt in der Schule nicht gerade das Latein zur Grundlage; aber für ihn ist es eine absolute Nothwendigkeit, daß der Lehrer der romanischen Sprachen das Latein besitze. Nur mit der äußersten Anstrengung und hoher Sprachbegabung kann derjenige Lehrer, der kein Latein kennt, die gleichen Resultate erlangen wie derjenige, der klassische Gymnasialstudien gemacht hat.

Der Referent verwirft das „schauderhafte Französisch“, das in den Fortbildungsschulen gelehrt und gelernt wird, und will lieber, daß in diesen Schulen kein Französisch getrieben werde.

Hr. Prof. H. Keller von Aarau spricht zu Gunsten einer ausführlichen Behandlung der Grammatik und wünscht namentlich, daß auch in dem Unterrichte der deutschen Sprache auf das Französische Rücksicht genommen werde, und endlich eine

Uebereinstimmung in der Terminologie der französischen und der deutschen Sprache entstehe.

Die vom Referenten aufgestellten Thesen wurden von der Versammlung allgemein angenommen.

Schulnachrichten.

Bern. Zur Aufklärung in Sachen des „Gesetzesentwurfes über die Lehrerbildungsanstalten“ und der I. oblig. Frage betreffend Lehrerbildung können wir heute als zuverlässig mittheilen, daß einerseits die fatale Kollision eine Folge von Verunständungen ist, die außer dem Willen der maßgebenden Behörden liegen, und daß andererseits dieselbe mit Zustimmung der h. Erziehungsdirektion von der Vorsteherchaft der Schulynode in befriedigendster Weise gelöst wurde. Letztere Behörde hat nämlich ihre letzten Sitzungen vom 2. und 3. Sept. zum größten Theil der Behandlung dieser Angelegenheit, resp. der Lehrerbildungsfrage, gewidmet. Aus den bezüglichen Verhandlungen und aus einer mündlichen Besprechung mit Hrn. Erziehungsdirektor Kummer stellte es sich heraus, daß die Revision des Seminargesetzes lange vor der Aufstellung der oblig. Fragen in Anregung gekommen, die dringende Ausführung desselben aber aus verschiedenen Gründen, namentlich Krankheit des Hrn. Kummer, so lange verhindert war, ansonst der Entwurf schon letzten Frühling der Lehrerschaft vorgelegt worden und dann die Begutachtung desselben offenbar mit der I. oblig. Frage zusammengefallen wäre. Zu der Eile in der Begutachtung des Entwurfs durch die Lehrerschaft drängte die Erziehungsdirektion die gebotene Absicht, die Vorlage für die Referendumsabstimmung vom nächsten Frühling vorzubereiten, und war eine Verlängerung der Termine aus diesem Grunde unthunlich. Nun ist die ganze Angelegenheit so gelöst, daß die h. Erziehungsdirektion bereitwillig auf den Wunsch der Vorsteherchaft, daß die zwei Gegenstände als ein Traktandum von der Schulynode behandelt werden dürfe, einging und zu diesem Zwecke gestattete, daß die Schulynode schon Anfangs Oktober zusammentreten dürfe. (Die Synodalen sind also sofort zu wählen.) Auf diese Weise wird nun die Lehrerbildungsfrage, resp. Seminargesetz, einer sehr gründlichen Berathung unterstellt, da sie alle Stadien, Kreisynoden, Vorsteherchaft und Schulynode durchläuft, was einer zweckmäßigen Lösung derselben wohl zu statten kommen wird.

Im Anschluß an diese Orientirung wollen wir nicht unterlassen, auch noch in Kürze über die weitem bezüglichen Verhandlungen der Vorsteherchaft zu berichten. Hr. Seminar-director Grütter brachte als Referent eine Zusammenstellung der Ansichten sämtlicher 31 Kreisynoden, aus welcher hervorging, daß die meisten Kreisynoden bei Beantwortung der Frage sich rein von den bestehenden Verhältnissen und praktischen Möglichkeiten haben leiten lassen, um eine grundsätzliche Lösung der großen pädagogischen Frage wenig bekümmert haben, denn 24 Kreisynoden sprachen sich im Wesentlichen für Beibehaltung des Bestehenden aus, 2 für das System Rüegg und 5 für etwas ganz neues. Nach Darlegung dieser verschiedenen Ansichten und Aufstellung von der Mehrheit der Gutachten entsprechenden Thesen von Seite des Hrn. Referenten fand die Vorsteherchaft nach längerer und belebter Diskussion, eine gründliche und klare Erledigung der wichtigen Frage sei nur möglich, wenn man sich dieselbe vorerst prinzipiell, d. h. an und für sich ohne Rücksicht auf die hemmenden Schranken der Gegenwart beantwortet und dann von diesem gewonnenen grundsätzlichen Boden aus den in

unserer Zeit und unter den gegebenen Verhältnissen möglichen Fortschritt anstrebe. Diese Ansicht siegte mit allen gegen eine Stimme und sofort wurden auch jene prinzipiellen Sätze aufgestellt. Der zweite Theil der Beantwortung der Frage, d. h. die Anträge betreffend den Gesetzesentwurf, wurde dagegen auf eine spätere Sitzung verschoben, da dann die Gutachten der Kreisynoden eingelangt sein werden. Ohne weitere Bemerkungen lassen wir zum Schluß noch die „grundsätzlichen Anforderungen an die künftige Bildung der Volksschullehrer“, wie solche von der Vorsteherchaft einstimmig angenommen wurden, folgen; sie lauten:

These I. Soll der Lehrer ein geeigneter Träger der Kultur auch in der Zukunft sein, so erscheint eine wesentliche Erweiterung und Vertiefung der Lehrerbildung als ein Zeitbedürfnis.

These II. Die zweckmäßige Organisation der Lehrerbildung verlangt eine Trennung der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung von der besondern beruflichen Ausbildung.

These III. Die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung hat nach Ziel, Umfang und Methode die künftigen Lehramtskandidaten zum akademischen Studium zu befähigen.

These IV. Die berufliche Bildung umfaßt einerseits die verschiedenen pädagogischen Disziplinen nebst ihren Hilfswissenschaften und den praktischen Uebungen, andererseits freie wissenschaftliche Studien in verschiedenen Fachrichtungen.

Kreisynode Burgdorf

Mittwoch den 11. September 1872, Morgens 9 Uhr, im Gasthose **Gyumann** zu **Oberburg**.

- 1) Gesetzesentwurf über die Lehrerbildungsanstalten.
- 2) Aus der Schulgesetze Burgdorfs.
- 3) Wahl der Synodalen.
- 4) Gesang: 52, 81, 218 im Synodalheft.

Kreisynode Fraubrunnen

Donnerstag den 12. September 1872, Nachmittags 1 Uhr, in der Wirthschaft des Hrn. **Minder** in **Fraubrunnen**.

- 1) Gesetzesentwurf über die Lehrerbildungsanstalten.
- 2) Wahl der Synodalen.

Schulauschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Ann.-Termin.
1. Kreis.				
Nessenthal-Käppeli (Gadm.),	gem. Schule.	50	Min.	15. Sept.
Geißholz (Meiringen),	gem. Schule.	29	"	15. "
Boden (Guttannen),	"	19	"	15. "
Zaan (Meiringen),	"	32	"	15. "
Goldern (Hasliberg),	"	33	"	15. "
Endweg (Grindelwald),	Unterschule.	106 (!)	" (!)	15. "
Kienthal (Reichenbach),	gem. Schule.	32	"	15. "
Hirzboden (Adelboden),	"	71	"	15. "
Boden (Adelboden),	"	35	"	15. "
Rinderwald u. Ladhholz (Frutigen),	Wechseltschule.	50	"	15. "
Schwanden (Frutigen),	gem. Schule.	50	"	15. "
Innerschwand (Adelb.),	"	40	"	15. "
Vordergrund (Lauterbr.),	Oberschule.	74	"	15. "
4. Kreis.				
Bern, Lorraine,	Klasse III	45—50	1250	15. "
" "	Klasse VI a	45—50	1250	15. "
" "	Klasse VII a	60	900	15. "
Kaufdorf (Thurnen),	gem. Schule.	60	600	15. "
Dentenbergl (Bachigen),	"	30	Min.	15. "
5. Kreis.				
Kaltader (Heimiswil),	Oberschule.	65	Min.	21. "
Dürrenroth,	"	75	550	21. "
Guttwil,	Mittelschule B	70	635	21. "
6. Kreis.				
Unterstockholz (Langenth.),	Unterschule (neu).	45	Min.	14. "
Rohrbach,	Elementarklasse B.	70	"	14. "
7. Kreis.				
Oberwyl (Büren),	Unterschule.	50	500	14. "

Der Termin der Schule Heimberg in letzter Nr. ist **15. Sept.**